



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 14, Jahrgang 2025, vom 29.08.2025

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Aufstellung und Veröffentlichung der 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld“ der Stadt Rees (im Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) • Aufstellung § 2 BauGB • Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	1
2	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees Allgemeine Kommunalwahlen im Jahr 2025: Zuwendungen an Wählergruppen und Einzelbewerber	5
3	Aufstellung und Veröffentlichung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees (im Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) • Aufstellung § 2 BauGB • Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	10
4	Aufstellung und Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes R 52 „Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung“ der Stadt Rees • Aufstellung § 2 BauGB • Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	13



Für die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch		
Schutzgut Mensch	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Informationen zu Wohnumfeld, Bewertung	Begründung zum B.-Plan
Tiere und Pflanzen		
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1, Büro Ökoplan, Savignystraße 59, 45147 Essen, vom 17.02.2025
Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere	Information zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume	
Eingriffe in Natur und Landschaft	Informationen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Kompensation	Begründung zum B.-Plan sowie Festsetzungen B.-Plan
Boden und Fläche		
Schutzgut Boden	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung	Begründung zum Bebauungsplan sowie Festsetzungen
Wasser		
Schutzgut Wasser	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Begründung zum Bebauungsplan
Starkregen/ Hochwasserschutz	Hinweise auf Lage im Risikogebiet im Sinne des §78b Abs.1 WHG	Begründung zum Bebauungsplan sowie Festsetzungen B.-Plan
Klima und Luft		
Schutzgut Klima und Luft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen	Begründung zum B.-Plan
Natur und Landschaft		
Schutzgut Landschaft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	Begründung zum B.-Plan
Kultur- und Sachgüter		
Schutzgut Kultur	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	Begründung zum B.-Plan Sachverhaltsermittlung, Hinweis Bebauungsplan

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen, die Begründung, das artenschutzrechtliche Gutachten und der Entwurf der 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld“ der Stadt Rees in der Zeit vom

01.09.2025 bis 01.10.2025 (jeweils einschließlich)

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.

Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten

Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an stadtplanung@stadt-rees.de oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees vom 05.12.2024 zur Veröffentlichung der 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld“ der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 22. August 2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees Allgemeine Kommunalwahlen im Jahr 2025: Zuwendungen an Wählergruppen und Einzelbewerber

Gemäß **§ 15a Abs. 2 i. V. m. Abs. 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514) und **§ 26 Abs. 5b i. V. m. Abs. 5a Sätze 3 und 4 i. V. m. Abs. 5d i. V. m. § 31 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)** vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514) gilt im Hinblick auf Zuwendungen an Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, und Einzelbewerber Folgendes:

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben.

Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Für Einzelbewerber sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Die vorgenannten Erklärungen und Mitteilungen macht der Wahlleiter gemäß § 26 Abs. 5d KWahlO am 16. Tag vor der Wahl, ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders in geeigneter Weise bekannt.

Die **nachfolgend aufgeführten Erklärungen gemäß Anlage 27 KWahlO der Wählergruppe Unabhängiges Forum Rees e.V. (UFR) sowie des Einzelbewerbers für den Wahlbezirk 004.0 REES, Wilhelm Brull**, werden hiermit bekannt gemacht.

Rees, 25. August 2025

Stadt Rees
Der Wahlleiter

Sebastian Hense
Bürgermeister

Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG an den/die Wahlleiter/in*:

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, sowie Einzelbewerber können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgegeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen haben dem Wahlvorschlag die Bescheinigung einzureichen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind hierbei anzugeben.

UFR- Unabhängiges Forum Rees e.V.

Name der Wählergruppe / ~~des Einzelbewerbers~~ / ~~der Einzelbewerberin~~ / ~~der Selbstbewerberin~~ / ~~des Selbstbewerbers~~*

1. Erklärung von Wählergruppen*

☒ Es besteht keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz.

☐ Es besteht eine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz. Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes ist für das letzte Rechnungsjahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen. Daher wird für das letzte Rechnungsjahr nach § 15a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 15a Absatz 2 KWahlG eine Erklärung abgegeben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind angegeben.

Stadt Rees									
Eing.: 26. JUNI 2025									
I	II	III	1	2	3	4	5	6	
Stadtwerte					Abwasserbetrieb				

*Unzutreffendes streichen.

2. Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG²

☐ In den vergangenen zwölf Monaten sind keine Zuwendungen erfolgt.

☒ In den vergangenen zwölf Monaten sind Zuwendungen in Höhe von insgesamt 5.600,00 Euro erfolgt.

☐ Von den vorbezeichneten Zuwendungen erfüllen keine die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz.

☐ Folgende Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, sind eingegangen:

Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsgeber/in	Anschrift Zuwendungsgeber/in
1.	Spende	50,00 €	[REDACTED]	[REDACTED]
2.	Spende	900,00 €	[REDACTED]	[REDACTED]
3.	Spende	4.650,00 €	[REDACTED]	[REDACTED]
4.				
5.				
6.				
...				

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

24.06.2025, Rees

Datum, Ort

[REDACTED] Wählergruppe,
des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin, der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers

¹ Nur von Wählergruppen auszufüllen.

² Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG an den/die Wahlleiter/in*:

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, sowie Einzelbewerber können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen haben dem Wahlvorschlag die Bescheinigung einzureichen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind hierbei anzugeben.



Name der Wählergruppe / des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin / der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers *

1. Erklärung von Wählergruppen^{*1}

☒ Es besteht keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz.

☐ Es besteht eine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz. Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes ist für das letzte Rechnungsjahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen. Daher wird für das letzte Rechnungsjahr nach § 15a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 15a Absatz 2 KWahlG eine Erklärung abgegeben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind angegeben.

*Unzutreffendes streichen.

2. Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG²

☒ In den vergangenen zwölf Monaten sind keine Zuwendungen erfolgt.

☐ In den vergangenen zwölf Monaten sind Zuwendungen in Höhe von insgesamt _____ Euro erfolgt.

☐ Von den vorbezeichneten Zuwendungen erfüllen keine die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz.

☐ Folgende Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, sind eingegangen:

Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsgeber/in	Anschrift Zuwendungsgeber/in
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
...				

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

26.06.2025, Rees

Datum, Ort


Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Wählergruppe,
des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin, der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers

¹ Nur von Wählergruppen auszufüllen.

² Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

- Aufstellung § 2 BauGB
- Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Auf den Flurstücken 185, 146 und 436, Flur 26, Gemarkung Rees wird die Anwendung der neuen, derzeit gültigen Baunutzungsverordnung für zulässig erklärt. Die sonstigen Festsetzungen wie ausgewiesene überbaubare Fläche, Zweigeschossigkeit, GRZ 0,4 und die GFZ 0,8 bleiben unverändert.

Für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 29 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch		
Schutzgut Mensch	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Informationen zu Wohnumfeld, Bewertung	Begründung zum B.-Plan
Tiere und Pflanzen		
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1, Büro OEKOPLAN Ingenieure, Koepenweg 2a, 46499 Hamminkeln, vom 02.06.2025
Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere	Information zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume	
Eingriffe in Natur und Landschaft	Informationen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Kompensation	Begründung zum B.-Plan
Boden und Fläche		
Schutzgut Boden	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung	Begründung zum Bebauungsplan
Wasser		
Schutzgut Wasser	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umweltehebellichkeit	Begründung zum Bebauungsplan
Starkregen/ Hochwasserschutz	Hinweise auf Lage im Risikogebiet im Sinne des §78b Abs.1 WHG	Begründung zum Bebauungsplan
Klima und Luft		
Schutzgut Klima und Luft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen	Begründung zum B.-Plan
Natur und Landschaft		
Schutzgut Landschaft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	Begründung zum B.-Plan
Kultur- und Sachgüter		
Schutzgut Kultur	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	Begründung zum B.-Plan Sachverhaltsermittlung, Hinweis Bebauungsplan

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen, die Begründung, das

artenschutzrechtliche Fachgutachten und der Entwurf der 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees in der Zeit vom

01.09.2025 bis 01.10.2025 (jeweils einschließlich)

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.

Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten

Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an stadtplanung@stadt-rees.de oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees vom 29.10.2024 zur Veröffentlichung 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 28. August 2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

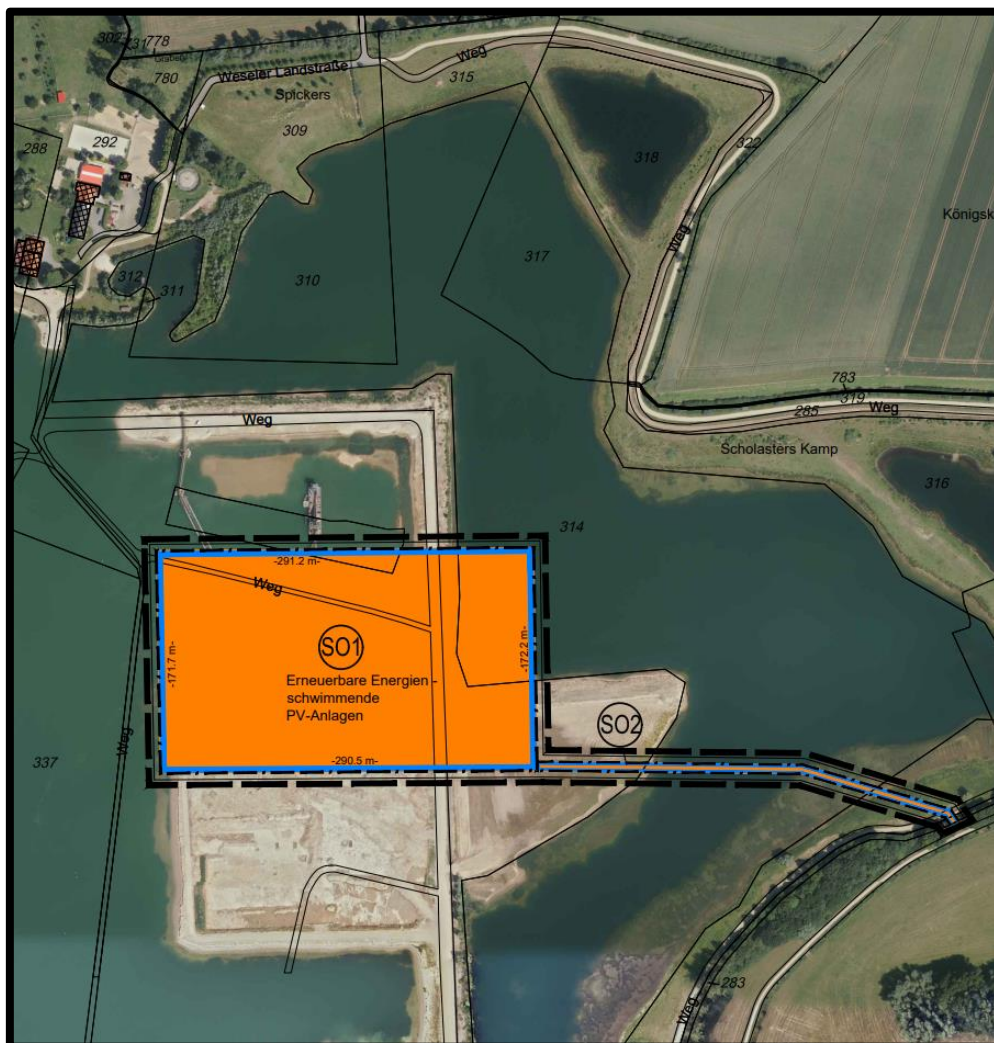
4. Aufstellung und Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes R 52 „Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung“ der Stadt Rees

- Aufstellung § 2 BauGB
- Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 die Aufstellung gemäß § 2 BauGB, Veröffentlichung und Trägerbeteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan R 52 „Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung“ der Stadt Rees gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung empfohlen.

Der B-Plan R52 hat das Ziel, die planungsrechtliche Absicherung der Floating-PV-Anlage auf der Seefläche der Norderweiterung vorzunehmen, die anschließend die Energieversorgung für das gesamte Ferienhausgebiet am Reeser Meer sicherstellen wird.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes R 52 „Floating-PV Seefläche Reeser Meer - Norderweiterung“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich.



Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind Gegenstand der Veröffentlichung:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch		
Mensch	Wohnen, Erholung, Immissions- schutz, Licht.	Umweltbericht OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
	Gesundheit	Stellungnahme Kreis Kleve vom 03.06.2024
Tiere und Pflanzen		
Schutzgut Tier und Pflanzen	Flora, Fauna, Biotoptypen.	FFH-Verträglichkeitsstu- die OEKOPLAN Ingeni- eure GmbH & Co. KG (2025)
	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art- für-Art-Prüfung).	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
	<i>Fische, Libellen, Amphibien.</i>	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Boden		
Schutzgut Boden	Boden, Geologisch schutzwür- dige Objekte, Altlasten und Kampfmit- tel.	Umweltbericht OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Wasser		
Schutzgut Wasser	Fließgewässer, Stehende Gewässer, Grundwasser, Wasser- schutzgebiete Hochwasserschutz.	Umweltbericht OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)

Klima und Luft		
Schutzgut Klima	Klimatische Situation.	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Natur und Landschaft		
Natur- und Landschaftsschutz	Landschaftsschutzgebiet, Gesetzlich geschützte, Flächen des Biotopkatasters.	Landschaftspflegerischer Begleitplan OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
	Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope,	Stellungnahme Kreis Kleve vom 03.06.2024
	Freizeit, Erholung, Landschaftsbild.	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
Kultur- und Sachgüter		
Schutzgut Kulturelles und Archäologisches Erbe	Archäologisches Erbe, Bau- und kunsthistorisches Erbe.	Umweltbericht OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen, die Begründung und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes R 52 "Floating-PV Seefläche Reeser Meer - Norderweiterung" der Stadt Rees in der Zeit vom

02.09.2025 bis 06.10.2025 (jeweils einschließlich)

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.

Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten
Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr
öffentlich ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an stadtplanung@stadt-rees.de oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees vom 05.12.2024 zur Veröffentlichung des Bebauungsplanes R 52 „Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 28. August 2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

